

Kanton Schaffhausen
Erziehungsdepartement

Herrenacker 3
CH-8200 Schaffhausen

www.sh.ch



Richtlinien für die Schulversuche Gegliederte Sekundarstufe I

Vom Erziehungsrat am 7. Juni 2000 verabschiedet

Angepasst am 24. Februar 1999

Angepasst am 21. September 2002

1. Termine für das Uebertrittsverfahren in die Gegliederte Sekundarstufe

Im Jahr vor der Einführung	Inhalt	Nach der Einführung
September	<ul style="list-style-type: none"> • Information der Erziehungsberechtigten der 6. Klasse • Information der Erziehungsberechtigten der 1. Real • Information der Öffentlichkeit 	
September	Terminabsprache von Orientierungsstufe und Mittelstufe Festlegung der Verteilung auf die Stammklassen und M-Niveaus (z.B. 50% : 50%, rsp. 35% : 35% :30%)	September
Oktober	Absprache der Lehrpersonen der Mittelstufe betreffend der Vergleichsarbeiten ¹ . Die Orientierungsstufe wird informiert. Diese Gespräche können als Schnittstellengespräche dienen.	Oktober
	Besuchsmorgen an der Orientierungsstufe für die Erziehungsberechtigten der 6. Klasse. Etwa eine Woche später erfolgt ein Informationsabend	November
November bis Januar	Die Vergleichsarbeiten werden durchgeführt.	November bis Januar
Januar	Beobachtungshilfe ² für die Erziehungsberechtigten und Selbstbeurteilungsbogen für die Schülerinnen werden bearbeitet.	Januar
Woche 4	Einstufungskonvent ³ der 6. Klasselehrpersonen. Die provisorische Einteilung der Schüler wird vorgenommen, die Einhaltung der Vorgaben über die Verteilung überprüft und allenfalls angepasst. Die Schulleitung hat beratende Funktion oder wird über die Resultate informiert.	Woche 4

¹ Die Vergleichsarbeiten dienen lediglich zum Vergleich der verschiedenen 6. Klassen. Auf Grund der Vergleichsarbeiten wird festgelegt, wie viele Schüler einer Klasse in welche Stammklasse resp. welches M-Niveau eingeteilt werden können (gemäss Verteilungsvorgabe anlässlich Septembertermin). Die Vergleichsarbeiten sind *keine* Übertrittsprüfungen, da sie von den Lehrpersonen der 6. Klassen in eigener Kompetenz erstellt und ausgewertet werden. Welche Schülerinnen die Plätze in den Stammklassen und **M-und F-Niveaus** belegen können, legt die Primarlehrperson auf Grund einer Gesamtbeurteilung fest.

² Siehe separate Erläuterungen unten

³ Ein Konvent hat beratende Funktion. An einer Konferenz werden rekursfähige Entscheide gefällt.

Im Jahr vor der Einführung	Inhalt	Nach der Einführung
Bis 15. März	<p>Gespräche zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen. Die Lehrperson vertritt ihren Antrag. In der Regel sind die Schülerinnen bei den Gesprächen dabei. Sowohl die Lehrperson als auch die Erziehungsberechtigten haben ein Antragsrecht für die Einstufungskonferenz. Liegen unterschiedliche Anträge vor, wird ein zweites Gespräch vereinbart (=Einigungsgespräch). Zu diesem Gespräch wird das zuständige Schulbehördemitglied eingeladen. (Siehe auch Hinweise Handbuch Übertrittsverfahren des Kantons Schaffhausen 2.5.)</p>	Bis 15. März
15. - 30. März	<p>Einigungsgespräche Das Mitglied der Schulbehörde nimmt in beratender Funktion an diesem Gespräch teil. Das Kind ist in der Regel anwesend. Kann nun eine Einigung erzielt werden, wird das Antragsformular unterschrieben. Findet keine Einigung statt, formulieren die Eltern einen Gegenantrag zu Händen der Einstufungskonferenz. Zur Beurteilung des Falles übergibt die Lehrperson folgende Akten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeugniskopien 5. und 6. Klasse • einige relevante Schülerarbeiten • kurze schriftliche Begründung der LP, wieso keine Einigung erzielt werden konnte. • Die Vergleichsarbeiten können beigezogen werden. <p>Bei allfälligen Rekursen werden diese Unterlagen auch von der Übertrittskommission verwendet!</p>	15. - 30. März
Anfangs April	<p>Einstufungskonferenz. Anwesend sind die betroffenen 6. Klassenlehrpersonen und die abnehmenden Stammklassenlehrpersonen der Orientierungsstufe; allenfalls auch Lehrpersonen der M- und F-Niveaus, die Schulleitung und die Kreisschulbehörde. Von den Einstufungen und den Ergebnissen der Gespräche wird Kenntnis genommen. Die Schulbehörde fällt nach der Konferenz ohne Anwesenheit von Lehrpersonen rekursfähige Entscheide.</p>	Anfangs April
4. Quartal	Rekursverfahren	4. Quartal

2. Einstufungs- und Rekursverfahren (rechtliche Aspekte)

Einstufung in die Gegliederte Sekundarstufe I

Die Einstufungskonferenz findet gemeinsam mit der Kreisschulbehörde statt. Von den Einstufungen und den Ergebnissen der Gespräche wird Kenntnis genommen. Die Kreisschulbehörde fällt anlässlich dieser Konferenz rekursfähige Entscheide. (Diese Konferenz findet spätestens bis 10. April statt).

Rekursmöglichkeiten

- Gegen den Entscheid der Kreisschulbehörde anlässlich der Einstufungskonferenz: Innert 10 Tagen mit den notwendigen Unterlagen an die Übertrittskommission.
- Die Übertrittskommission regelt die Rekurse analog dem Vorgehen für die traditionelle Sek I.

3. Beobachtungshilfen

Im Januar füllen die Erziehungsberechtigten, die Schüler und die Lehrperson je einen identischen Beobachtungsbogen aus. Sie unterscheiden sich im Wesentlichen nur in den Formulierungen. Der Schülerbeobachtungsbogen steht in der Ich-Form, der Erziehungsberechtigten- und Lehrerbeobachtungsbogen in der Er- / Sie-Formulierung.

Die Beobachtungsbogen enthalten Punkte über die Selbst-, Sach- und Sozialkompetenz. Sie sind überschau- und gut interpretierbar.

Die Beobachtungsbogen sind ein Bestandteil des Übertrittsgesprächs zwischen der Schülerin, den Erziehungsberechtigten und der Lehrperson.

Die Art und der Umfang des Beobachtungsbogens liegt unter Berücksichtigung obiger Punkte im Ermessen der Gemeinde.

4. Eintritt in die Gegliederte Sekundarstufe I nach der 1. Real

- Dieses Problem tritt einmalig bei der Einführung der Gegliederten Sekundarstufe I auf.
- Die Erziehungsberechtigten und Schüler der 1. Real werden zu den Informationsveranstaltungen zusammen mit den Erziehungsberechtigten der 6. Klasse eingeladen.
- Der 1. Zeugnistermin der 1. Real wird auf Mitte März verschoben.
- Folgende Bedingung muss für die Anmeldung für die Gegliederte Sekundarstufe I erfüllt sein: Die Durchschnittsnote der Promotionsfächer muss höher als fünf sein.
- Die Anmeldung muss zwei Wochen nach der Zeugnisabgabe erfolgen.
- Nach der Anmeldung werden Beobachtungsbogen analog denjenigen der 6. Klasse ausgefüllt.
- Weitere Punkte, die bei der Einstufung berücksichtigt werden, sind: Berufswünsche, körperliche Entwicklung, Zugang zu den Fremdsprachen.
- Die Reallehrperson führt mit der ehemaligen 6. Klasselehrperson ein Gespräch.
- Die Beobachtungsbogen sind ein Bestandteil des Übertrittsgesprächs zwischen der Schülerin, den Erziehungsberechtigten und der Lehrperson.

- Die Einstufungskonferenz entscheidet über die Anträge der Lehrperson resp. der Erziehungsberechtigten.
- Das Vorgehen beim Fällen der rekursfähigen Entscheide und Rekursmöglichkeiten ist analog dem Übertrittsverfahren aus der Primarschule zu behandeln.

Rekursmöglichkeiten

- Gegen die Notengebung: Innerhalb 10 Tagen an die Kreisschulbehörde.
- Gegen den Entscheid der Kreisschulbehörde: Innerhalb 10 Tagen mit den notwendigen Unterlagen an die Übertrittskommission.
- Die Übertrittskommission regelt die Rekurse analog dem Vorgehen für die traditionellen Sek I.

5. Einstufung in die Französisch-Niveaus

Die Einstufung in die Französisch-Niveaus wird ab dem Schuljahr 2002/2003 gleich gehandhabt wie die Einteilung in das Niveaufach Mathematik.

6. Umstufungen

Umstufungen können im November, im März und im Juli vorgenommen werden. In der Regel wechselt ein Schüler an einem Umstufungstermin nicht mehr als eine Lerngruppe. Das Antragsrecht für eine Umstufung liegt bei den Erziehungsberechtigten, der Schülerin oder bei der unterrichtenden Lehrperson. Umstufungen werden grundsätzlich von allen einen Schüler unterrichtenden Lehrpersonen besprochen.

Abstufungen

Sie müssen sechs Schulwochen vor dem Umstufungskonvent durch die unterrichtende Lehrperson den Erziehungsberechtigten und der Schülerin mitgeteilt werden.

Aufstufungen

Sie werden durch die unterrichtende Lehrperson mit den Erziehungsberechtigten und dem Schüler vor dem Umstufungskonvent besprochen.

Umstufungskonvent

- Die Schulleitung lädt ein und leitet den Umstufungskonvent.
- Es nehmen die unterrichtenden Lehrpersonen einer betroffenen Schülerin teil.
- Ein Schulbehördemitglied ist als Beobachter anwesend.
- Die Ergebnisse werden den Erziehungsberechtigten in der Regel telefonisch mitgeteilt.

Umstufungskonferenz

- Die Schulleitung lädt ein und leitet die Umstufungskonferenz.

- Es nehmen die Stammklassenlehrpersonen und bei Schwierigkeiten die betroffene und allenfalls weitere den Schüler unterrichtende Lehrpersonen teil. Sie sind alle stimmberechtigt.
- Ein Schulbehördenmitglied ist als Beobachter anwesend. Es hat kein Stimmrecht.
- Die Ergebnisse werden den Erziehungsberechtigten mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt.

Rekursmöglichkeiten

- Gegen den Entscheid der Einstufungskonferenz innerhalb von fünf Tagen an die Kreisschulbehörde.
- Gegen den Entscheid der Kreisschulbehörde innerhalb von fünf Tagen an den Erziehungsrat.

Förderlektionen nach einem Umstufungstermin

Schüler, die in eine anspruchsvollere Lerngruppe umgestuft werden, haben Anspruch auf maximal zehn Förderlektionen, die nach Bedarf von der Lehrperson der neuen Lerngruppe erteilt werden. Die Entschädigung des Förderunterrichts ist Sache der Gemeinde.

7. Schülerbeurteilung

7.1. 1. Semester

Diese Beurteilungsform ist so lange gültig, bis die neue Beurteilungsform im Rahmen des neuen Lehrplanes in Kraft tritt.

Jeweils im Zeugnis nach dem ersten Semester des siebten und achten Schuljahres werden

- Selbstkompetenz
- Sozialkompetenz

beurteilt und über die Sachkompetenz informiert.

Ein Gespräch, an dem die Erziehungsberechtigten und der Schüler teilnehmen, ist obligatorisch.

Für Kandidatinnen für die Maturitätsschulen wird nach dem ersten Semester des achten Schuljahres eine "Zwischen-Sachkompetenz-Beurteilung" erstellt.

Nach dem ersten Semester des neunten Schuljahres werden

- Selbstkompetenz
- Sozialkompetenz
- Sachkompetenz mit Noten

beurteilt.

Ein Gespräch, an dem die Erziehungsberechtigten und der Schüler teilnehmen, ist obligatorisch.

7.2. 2. Semester

Jeweils im Zeugnis nach dem zweiten Semester des siebten bis neunten Schuljahres wird die

- Sachkompetenz mit Noten
- beurteilt.

Freiwillig ist die Beurteilung der Selbst- und Sozialkompetenz sowie das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin.

Auf ein obligatorisches Gespräch kann verzichtet werden, wenn bereits ein Umstufungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten und dem Schüler stattfand.

Pro Schuljahr ist ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin zwingend obligatorisch. Das Ausfüllen des Beobachtungsbogens ist für die Erziehungsberechtigten freiwillig.

Die Bogen der Selbst- und Sozialkompetenz bleiben bei der Lehrperson und können auf Wunsch für die Lehrstellenbewerbung ausgehändigt werden.

8. Uebertritt in die Maturitätsschule

Grundsätzlich gilt die Promotions- und Maturitätsverordnung vom 12. Dezember 1996 (SHR 413.201)

Schüler der zweiten Stammklasse E werden zur Aufnahmeprüfung zugelassen. Sie werden provisorisch aufgenommen, wenn die Notensumme der Prüfungsfächer mindestens zwölf beträgt.

Bei Prüfungsversagen erfolgt die provisorische Aufnahme beim Übertritt aus der zweiten Stammklasse E, wenn im letzten Zeugnis die Notensumme der Prüfungsfächer mindestens 15.5 beträgt und beide Niveaufächer mit erweiterten Anforderungen (Niveau e) besucht werden.

Schüler der dritten Stammklasse E werden zur Aufnahmeprüfung zugelassen. Sie werden provisorisch aufgenommen, wenn die Notensumme der Prüfungsfächer mindestens zwölf beträgt.

Schüler können vom Klassenlehrer empfohlen werden, wenn die Stammklasse E und mindestens ein Niveaufach e aber kein Niveaufach g besucht wird.

9. Uebertritt in die Diplommittelschule

Grundsätzlich gilt die Promotionsordnung der DMS (SHR 413.401).

Zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden Schüler der dritten Stammklasse E, die auch in der dritten Klasse eine zweite Fremdsprache (Italienisch, Englisch) belegen.

Schüler können vom Klassenlehrer empfohlen werden, wenn die Stammklasse E und mindestens ein Niveaufach e aber kein Niveaufach g besucht wird.

10. Uebertritt an die Berufsmittelschule

Gemäss Berufsbildungsgesetz werden alle Schüler zu den Aufnahmeprüfungen an die Berufsmittelschulen zugelassen.

22.5.2000 Zu

Schaffhausen, 16. September 2002

Reto Zubler
Verantwortlicher des Kantons für das Schulprojekt Gegliederte Sekundarstufe I

Peter Pfeiffer
Schulinspektor Sekundarstufe I